

Synopse

Geschäftsprüfungskommission LANDRATSGESETZ (Parlamentarische Initiative GPK 2022-542)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **131**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Text Parlamentarische Initiative 2022-542	Text Vernehmlassungsvorlage 2024-03-07	Beschlossene und bereinigte Fassung
	Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)	Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)	Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.	I.	I.
	Der Erlass SGS 131 , Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:	Der Erlass SGS 131 , Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:	Der Erlass SGS 131 , Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
§ 61 Geschäftsprüfungskommission ¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:	§ 61 Geschäftsprüfungskommission ¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:	§ 61 Geschäftsprüfungskommission ¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:	§ 61 Geschäftsprüfungskommission ¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

Geltendes Recht	Text Parlamentarische Initiative 2022-542	Text Vernehmlassungsvorlage 2024-03-07	Beschlossene und bereinigte Fassung
<p>a. Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsperson und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p> <p>b. sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsperson;</p> <p>c. Sie führt Untersuchungen durch und berichtet dem Landrat über ihre Feststellungen.</p> <p>d. Sie übt, in Absprache und Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen, die Oberaufsicht über die Wirkungskontrolle im Bereich der kantonalen Gesetzgebung aus.</p> <p>² Der Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.</p>	<p>a. Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsperson und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p> <p>b. sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsperson;</p> <p>c. Sie führt Untersuchungen durch und berichtet dem Landrat über ihre Feststellungen.</p> <p>d. Sie übt, in Absprache und Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen, die Oberaufsicht über die Wirkungskontrolle im Bereich der kantonalen Gesetzgebung aus.</p> <p>² Der Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.;</p>	<p>a. Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsperson und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p> <p>b. sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsperson;</p> <p>c. Sie führt Untersuchungen durch und berichtet dem Landrat über ihre Feststellungen.</p> <p>d. Sie übt, in Absprache und Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen, die Oberaufsicht über die Wirkungskontrolle im Bereich der kantonalen Gesetzgebung aus.</p> <p>² Der Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.</p>	<p>a. Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsperson und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p> <p>b. sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsperson;</p> <p>c. Sie führt Untersuchungen durch und berichtet dem Landrat über ihre Feststellungen.</p> <p>d. Sie übt, in Absprache und Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen, die Oberaufsicht über die Wirkungskontrolle im Bereich der kantonalen Gesetzgebung aus.</p> <p>² Der Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.;</p>

Geltendes Recht	Text Parlamentarische Initiative 2022-542	Text Vernehmlassungsvorlage 2024-03-07	Beschlossene und bereinigte Fassung
	<p>a. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern;</p> <p>b. mit allen Behörden und Amtsstellen direkt verkehren und von ihnen mündliche oder schriftliche Auskünfte und Akten einverlangen oder einsehen;</p> <p>c. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung und der Gerichte befragen und anhören, auf Verlangen ohne Beisein einer vorgesetzten Stelle und auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.</p>	<p>a. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern;</p> <p>b. direkt von allen Behörden und Amtsstellen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen sowie Akteneinsicht verlangen; sie orientiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher, das Präsidium des Kantonsgerichts, die Landschreiberin oder den Landschreiber, die Ombudsperson oder die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz rechtzeitig;</p> <p>c. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, befragen und von ihnen Informationen entgegennehmen.</p>	<p>a. kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Landeskanzlei, von der Ombudsstelle, von der Finanzkontrolle und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern;</p> <p>b. kann direkt von allen Behörden und Amtsstellen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen sowie Akten einverlangen oder einsehen;</p> <p>c. kann Personen, die bei Behörden nach Bst. a tätig sind, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, befragen und von ihnen Informationen entgegennehmen sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;</p> <p>d. orientiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher, das Präsidium des Kantonsgerichts, die Landschreiberin oder den Landschreiber, die Ombudsperson, die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle oder die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz rechtzeitig;</p>

Geltendes Recht	Text Parlamentarische Initiative 2022-542	Text Vernehmlassungsvorlage 2024-03-07	Beschlossene und bereinigte Fassung
<p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit von allen Behörden und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen.</p>	<p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit von allen Behörden und Amtsstellen Auskünfte orientiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher rechtzeitig über eine Massnahme nach Absatz 3. Im Übrigen gelten §§ 64 Abs. 3 und Einsicht in die Akten verlangen⁶⁸ sinngemäss auch für das Verfahren der GPK.</p>	<p>^{3bis} Befragte Personen</p> <p>a. sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Arbeit gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen;</p> <p>b. dürfen auf Grund ihrer Äusserungen gegenüber der Geschäftsprüfungskommission keine Nachteile erleiden;</p> <p>c. können sich durch eine vorgesetzte Stelle zu einer Befragung begleiten lassen.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	<p>e. informiert die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten.</p> <p>^{3bis} Befragte Personen:</p> <p>a. sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Arbeit gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen;</p> <p>b. können auf Aussagen verzichten, die sie strafrechtlich belasten könnten;</p> <p>c. dürfen aufgrund ihrer Äusserungen gegenüber der Geschäftsprüfungskommission keine Nachteile erleiden;</p> <p>d. können sich von einer vorgesetzten Stelle zur Befragung durch die Geschäftsprüfungskommission begleiten lassen.</p> <p>⁴ Die Führt die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit von allen Behörden und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen Untersuchungen gemäss Abs. 1 Bst. c durch, so ist § 68 analog anwendbar.</p>

Geltendes Recht	Text Parlamentarische Initiative 2022-542	Text Vernehmlassungsvorlage 2024-03-07	Beschlossene und bereinigte Fassung
<p>⁵ Der Landrat legt die Mitgliederzahl in der Geschäftsordnung fest.</p>	<p>⁵ Der Landrat legt die Mitgliederzahl in der Geschäftsordnung fest.</p>	<p>^{4bis} Führt die Geschäftsprüfungskommission Untersuchungen gemäss Abs. 1 Buchstabe c durch, so ist § 68 analog anwendbar.</p> <p>⁵ Der Landrat legt die Mitgliederzahl in der Geschäftsordnung fest.</p>	<p>⁵ Der Landrat legt die Mitgliederzahl in der Geschäftsordnung fest.</p>
<p>§ 62 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan;</p> <p>b. die Jahresrechnung;</p> <p>c. ...</p> <p>d. das Investitionsprogramm;</p> <p>e. alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Unternehmen und Institutionen vorsehen oder Kreditbegehren enthalten, soweit sie durch die Geschäftsordnung nicht ständigen Kommissionen zugewiesen werden;</p> <p>f. den Beteiligungsbericht.</p> <p>² Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere:</p> <p>a. den Vollzug der Ausgaben;</p>	<p>§ 62 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan;</p> <p>b. die Jahresrechnung;</p> <p>c. ...</p> <p>d. das Investitionsprogramm;</p> <p>e. alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Unternehmen und Institutionen vorsehen oder Kreditbegehren enthalten, soweit sie durch die Geschäftsordnung nicht ständigen Kommissionen zugewiesen werden;</p> <p>f. den Beteiligungsbericht.</p> <p>² Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere:</p> <p>a. den Vollzug der Ausgaben;</p>	<p>§ 62 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan;</p> <p>b. die Jahresrechnung;</p> <p>c. ...</p> <p>d. das Investitionsprogramm;</p> <p>e. alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Unternehmen und Institutionen vorsehen oder Kreditbegehren enthalten, soweit sie durch die Geschäftsordnung nicht ständigen Kommissionen zugewiesen werden;</p> <p>f. den Beteiligungsbericht.</p> <p>² Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere:</p> <p>a. den Vollzug der Ausgaben;</p>	<p>§ 62 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan;</p> <p>b. die Jahresrechnung;</p> <p>c. ...</p> <p>d. das Investitionsprogramm;</p> <p>e. alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Unternehmen und Institutionen vorsehen oder Kreditbegehren enthalten, soweit sie durch die Geschäftsordnung nicht ständigen Kommissionen zugewiesen werden;</p> <p>f. den Beteiligungsbericht.</p> <p>² Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere:</p> <p>a. den Vollzug der Ausgaben;</p>

Geltendes Recht	Text Parlamentarische Initiative 2022-542	Text Vernehmlassungsvorlage 2024-03-07	Beschlossene und bereinigte Fassung
<p>b. die Verwaltung des Staatsvermögens;</p> <p>c. die Aufnahme der Anleihen;</p> <p>d. die Liquiditätsplanung.</p> <p>³ Der Landrat kann der Finanzkommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission kann jederzeit von allen Behörden und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen.</p> <p>⁵ Der Landrat legt die Mitgliederzahl in der Geschäftsordnung fest.</p>	<p>b. die Verwaltung des Staatsvermögens;</p> <p>c. die Aufnahme der Anleihen;</p> <p>d. die Liquiditätsplanung.</p> <p>³ Der Landrat kann der Finanzkommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission kann jederzeit von allen Behörden und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen.</p> <p>⁵ Der Landrat legt die Mitgliederzahl in der Geschäftsordnung fest.</p>	<p>b. die Verwaltung des Staatsvermögens;</p> <p>c. die Aufnahme der Anleihen;</p> <p>d. die Liquiditätsplanung.</p> <p>³ Der Landrat kann der Finanzkommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission kann jederzeit von allen Behörden <u>hat die gleichen Auskunfts- und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in Einsichtsrechte wie die Akten verlangen</u> <u>Geschäftsprüfungskommission (§ 61 Absätze 3, 3bis und 4bis).</u></p> <p>⁵ Der Landrat legt die Mitgliederzahl in der Geschäftsordnung fest.</p>	<p>b. die Verwaltung des Staatsvermögens;</p> <p>c. die Aufnahme der Anleihen;</p> <p>d. die Liquiditätsplanung.</p> <p>³ Der Landrat kann der Finanzkommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission kann jederzeit von allen Behörden <u>hat die gleichen Auskunfts- und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in Einsichtsrechte wie die Akten verlangen</u> <u>Geschäftsprüfungskommission (§ 61 Abst. 3, 3^{bis} und 4).</u></p> <p>⁵ Der Landrat legt die Mitgliederzahl in der Geschäftsordnung fest.</p>
<p>§ 64 Grundsätzliche Bestimmungen zur PUK</p> <p>¹ Der Landrat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des Kantonsgerichts und der Geschäftsprüfungskommission:</p> <p>a. parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) einsetzen;</p> <p>b. die Geschäftsprüfungskommission mit den Befugnissen der PUK ausstatten.</p>	<p>§ 64 Grundsätzliche Bestimmungen zur PUK</p> <p>¹ Der Landrat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des Kantonsgerichts und der Geschäftsprüfungskommission:</p> <p>a. parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) einsetzen;</p> <p>b. die Geschäftsprüfungskommission mit den Befugnissen der PUK ausstatten.</p>	<p>§ 64 Grundsätzliche Bestimmungen zur PUK</p> <p>¹ Der Landrat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des Kantonsgerichts und der Geschäftsprüfungskommission:</p> <p>a. parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) einsetzen;</p> <p>b. die Geschäftsprüfungskommission mit den Befugnissen der PUK ausstatten.</p>	<p>§ 64 Grundsätzliche Bestimmungen zur PUK</p> <p>¹ Der Landrat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des Kantonsgerichts und der Geschäftsprüfungskommission:</p> <p>a. parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) einsetzen;</p> <p>b. die Geschäftsprüfungskommission mit den Befugnissen der PUK ausstatten.</p>

Geltendes Recht	Text Parlamentarische Initiative 2022-542	Text Vernehmlassungsvorlage 2024-03-07	Beschlossene und bereinigte Fassung
<p>² Die PUK kann:</p> <p>a. mündliche oder schriftliche Auskünfte von den Behörden, den Behördemitgliedern, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie von Privatpersonen einholen;</p> <p>b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;</p> <p>c. Zeugen und Zeuginnen einvernehmen;</p> <p>d. Sachverständige beiziehen;</p> <p>e. Augenscheine durchführen.</p> <p>³ Die befragten Personen sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.</p>	<p>² Die PUK kann:</p> <p>a. mündliche oder schriftliche Auskünfte von den Behörden, den Behördemitgliedern, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie von Privatpersonen einholen;</p> <p>b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;</p> <p>c. Zeugen und Zeuginnen einvernehmen;</p> <p>d. Sachverständige beiziehen;</p> <p>e. Augenscheine durchführen.</p> <p>³ Die befragten Personen sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. <u>Den befragten Personen darf aufgrund der wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der PUK keinerlei Nachteil erwachsen.</u></p>	<p>² Die PUK kann:</p> <p>a. mündliche oder schriftliche Auskünfte von den Behörden, den Behördemitgliedern, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie von Privatpersonen einholen;</p> <p>b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;</p> <p>c. Zeugen und Zeuginnen einvernehmen;</p> <p>d. Sachverständige beiziehen;</p> <p>e. Augenscheine durchführen.</p> <p>³ Die befragten Personen sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. <u>Ihnen dürfen auf Grund ihrer Äusserungen gegenüber der PUK keine Nachteile erwachsen.</u></p>	<p>² Die PUK kann:</p> <p>a. mündliche oder schriftliche Auskünfte von den Behörden, den Behördemitgliedern, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie von Privatpersonen einholen;</p> <p>b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;</p> <p>c. Zeugen und Zeuginnen einvernehmen;</p> <p>d. Sachverständige beiziehen;</p> <p>e. Augenscheine durchführen.</p> <p>³ Die befragten Personen sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes <u>Dienstes</u> gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. <u>Ihnen dürfen aufgrund ihrer Äusserungen gegenüber der PUK keine Nachteile erwachsen.</u></p>
<p>§ 68 Schweigepflicht</p>	<p>§ 68 Schweigepflicht</p>	<p>§ 68 Schweigepflicht</p>	<p>§ 68 Schweigepflicht</p>

Geltendes Recht	Text Parlamentarische Initiative 2022-542	Text Vernehmlassungsvorlage 2024-03-07	Beschlossene und bereinigte Fassung
<p>¹ Solange die Untersuchung andauert, sind die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Kommissionssitzungen und Befragungen nicht befugt, über die Verhandlungen und Befragungen oder die vorläufigen Erkenntnisse Aussagen zu machen.</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrats können den Regierungsrat über die Kommissionssitzungen und die Befragungen informieren. Dasselbe Informationsrecht steht den Mitgliedern des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidien ihres Gerichts zu.</p>	<p>¹ Solange die Untersuchung andauert, sind die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Kommissionssitzungen und Befragungen nicht befugt, über die Verhandlungen und Befragungen oder die vorläufigen Erkenntnisse Aussagen zu machen.</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrats können den Regierungsrat über die Kommissionssitzungen und die Befragungen informieren. Dasselbe Informationsrecht steht den Mitgliedern des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidien ihres Gerichts zu.</p>	<p>¹ Solange die Untersuchung andauert, sind die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Kommissionssitzungen und Befragungen nicht befugt, über die Verhandlungen und Befragungen oder die vorläufigen Erkenntnisse Aussagen zu machen.</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrats können den Regierungsrat über die Kommissionssitzungen und die Befragungen informieren. Dasselbe Informationsrecht steht den Mitgliedern des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidien ihres Gerichts zu.</p>	<p>¹ Solange die Untersuchung andauert, sind die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Kommissionssitzungen und Befragungen nicht befugt, über die Verhandlungen und Befragungen oder die vorläufigen Erkenntnisse Aussagen zu machen.</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrats können den Regierungsrat über die Kommissionssitzungen und die Befragungen informieren. Dasselbe Informationsrecht steht den Mitgliedern des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidien ihres Gerichts zu.</p>
Anhänge	Anhänge	Anhänge	Anhänge
1 Vademecum	1 Vademecum	1 Vademecum	1 Vademecum
	II.	II.	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.	III.	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.	IV.	IV.

Geltendes Recht	Text Parlamentarische Initiative 2022-542	Text Vernehmlassungsvorlage 2024-03-07	Beschlossene und bereinigte Fassung
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Hartmann die Landschreiberin: Heer Dietrich	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Hartmann die Landschreiberin: Heer Dietrich	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Hartmann die Landschreiberin: Heer Dietrich